

# **GEMEINDE WÜRENLOS**



## **REGLEMENT ÜBER DIE AUFNAHME IN DAS ORTSBÜRGERRECHT VON WÜRENLOS**

26. Oktober 1999

Die Ortsbürgergemeinde Würenlos erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f. des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (GOG) und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (ObüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Würenlos.

## **§ 1 Gegenstand des Reglements**

1. Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechtes aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.
2. Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/ der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr, jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.
3. Der Erwerb des Ortsbürgerrechtes von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 ObüG).

## **§ 2 Entgeltliche Aufnahmen**

1. Wer Würenlos als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde entgeltlich in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Würenlos aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Würenlos besitzt und
  - a) der Ehegatte Ortsbürger ist
  - b) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat
  - c) von einer Ortsbürgerin abstammt, die das Ortsbürgerrecht durch Heirat verloren hat
  - d) seit mindestens 25 Jahren Wohnsitz in Würenlos hat, wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindebürgerrecht von Würenlos höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechtes.

## **§ 3 Unentgeltliche Aufnahme**

Die Ortsbürgergemeinde kann Personen, die sich um die Ortsbürgergemeinde in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben und die Voraussetzungen gemäss § 2 erfüllen, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

## **§ 4 Aufnahmeverfahren**

1. Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.
2. Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind.

3. Der Gemeinderat unterbreitet hierauf der nächst möglichen Ortsbürgergemein-  
deversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
4. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde  
aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und eine Einbürge-  
rungsabgabe bezahlt worden ist.

## **§ 5 Höhe der Abgabe**

Die Abgabe für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt

- a) Fr. 200.00 pro mündige Person
- b) für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder wird keine Abgabe  
erhoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Ortsbürgergemeindeversammlung  
rechtskräftig beschlossen ist.

Dieses Reglement ist von der Ortsbürgergemeindeversammlung am 14. Dezember  
1999 beschlossen worden und seit 25. Januar 2000 in Kraft.

Würenlos, 26. Oktober 1999

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Verena Zehnder

Der Gemeindeschreiber:  
Jürg Schönenberger